

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1956	Nummer 118
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 25. 10. 1956, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 2133.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 23. 10. 1956, Weihnachtswendung für Angestellte; hier: Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrags vom 10. September 1954. S. 2133.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 20. 10. 1956, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Vorprüfung von Darlehnsanträgen durch die vorprüfenden Stellen bei Neubauvorhaben. S. 2135.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 25. 10. 1956 —
I C 2 / 17—66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Friedrich Wilhelm H a g e, Kraftfahrer aus Köln,

Herrn Anton G e h r m a n n, Feuerwehrmann aus Dortmund, und

Herrn Herbert R o d e g r o, Rentner aus Henrichsburg, Krs. Recklinghausen,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1956 S. 2133.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Weihnachtswendung für Angestellte; hier: Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrags vom 10. September 1954

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4150 — 6142/IV/56
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15798/56
v. 23. 10. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 10. September 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
folgendes vereinbart:

I.

Änderung und Ergänzung des Tarifvertrags über die Gewährung von Weihnachtswendungen vom 10. September 1954

1. Im § 1 wird das Datum „1. Dezember“ durch das Datum „30. November“ ersetzt.
2. Zu § 1 wird folgende Protokollnotiz vereinbart:
„Der Bezug von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) während des Monats Dezember steht der Zahlung der Weihnachtswendung nicht entgegen.“

II.

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag gilt erstmals für die Weihnachtswendung 1956.

Bonn, den 10. Sept. 1956.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrags weisen wir auf folgendes hin:

1. Durch die Änderung des Datums in § 1 des Tarifvertrags vom 10. September 1954 wird bewirkt, daß auch die Angestellten, die am 30. November eines Jahres ausscheiden, noch die Weihnachtswendung erhalten.
2. Die Protokollnotiz zu § 1 dient lediglich der Klarstellung. Der Anspruch der betreffenden Angestellten ergibt sich bereits aus der Bestimmung des § 1, nach der von dem Bezug der Weihnachtswendung nur die Angestellten ausgeschlossen sind, die für den Monat Dezember ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.
3. Nach § 10 Abs. 1 TO.A i. d. F. des Tarifvertrags vom 21. Dezember 1955 (MBl. NW. 1956 S. 258) wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag an solche Angestellte gewährt, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als dreiviertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

Nach § 3 des Tarifvertrags über die Gewährung einer Weihnachtswendigung für Angestellte vom 10. September 1954 würden diese Kinder bei der Bemessung der Weihnachtswendigung ausscheiden.

Da dieses Ergebnis beim Abschluß des Tarifvertrags vom 15. Dezember 1955 nicht beabsichtigt war, sind wir damit einverstanden, daß auch diese kindergeldberechtigenden Kinder bei der Bemessung der Weihnachtswendigung nach § 3 des Tarifvertrags vom 10. September 1954 berücksichtigt werden.

Bezug: 1. Gem. RdErl. des Finanzministers — B 4160/B 3135 — 10324/IV/54 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15534/54 v. 30. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1854)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150—3017/IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15372/55 v. 24. 5. 1955 — (MBI. NW. S. 951)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1956 S. 2133.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;

hier: Vorprüfung von Darlehnsanträgen durch die vorprüfenden Stellen bei Neubauvorhaben

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 10. 1956 — III B 3 — 4.02 — 1178/56

I.

1. Das Bewilligungsverfahren für öffentliche Wohnungsbau Darlehen muß so weit vereinfacht werden, wie das auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes i. d. F. v. 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) und seiner Durchführungsverordnungen möglich ist. Zu einem Teil soll die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Bewilligung von Landesdarlehen für Wohnungsbau durch den Erreichte werden, daß auch die Bewilligungszuständigkeit für Neubaudarlehen ganz den Gemeinden und Gemeindeverbänden an Stelle der zur Zeit noch zuständigen Mittelbehörden (vgl. Nr. 82 Abs. 1 Nr. 1 WBB) übertragen wird. Ein entsprechendes Landesgesetz liegt dem Landtag vor. Um nach Möglichkeit schon vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine Vereinfachung und Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens im Wohnungsbau zu erreichen und den in Betracht kommenden Gemeinden und Gemeindeverbänden auch Gelegenheit zu geben, sich organisatorisch und personell auf die neue Aufgabe vorzubereiten, werden für die Übergangszeit bis zu der gesetzlichen Neuordnung zur Ergänzung der Nrn. 81, 82 und 93 WBB die nachfolgenden Weisungen erteilt.

II.

2. Für die Förderungswürdigkeit der Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen einschließlich der Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital und von Einrichtungs Zuschüssen (Nr. 128 WBB) für Bauvorhaben im Wohnungsneubau tragen die vorprüfenden Stellen die alleinige volle Verantwortung. Das gilt künftig hinsichtlich der
 - a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
 - b) technischen Förderungsvoraussetzungen dieser Neubauvorhaben (Nrn. 6 ff WBB), soweit nicht eine Prüfung der Bewilligungsbehörde nach Abschn. II, Nr. 6 vorgesehen ist,
 - c) Angemessenheit der Gesamtkosten und Aufwendungen,
 - d) Berechnung und Zulässigkeit der Wohnflächengrößen,
 - e) Zulässigkeit der Überschreitung der Miet-(wert-) Richtsätze,

- f) Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit der Bauherren,
- g) Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Leistungsfähigkeit von Betreuern, der Eignung und Zuverlässigkeit von Beauftragten usw.,
- h) sonstigen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Förderung — bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen namentlich auch bezüglich der Einhaltung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (Nrn. 39 ff WBB).

Vorprüfende Stellen im Sinne dieses RdErl. sind die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte. Die Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen sind ermächtigt, der Verwaltung einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Amtsverwaltung auf ihren Antrag die Durchführung der nach diesem RdErl. der vorprüfenden Stelle und Durchführungsstelle (Nr. 9) obliegenden Aufgaben zu übertragen, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben besteht.

3. Darlehnsanträge für Neubauvorhaben, deren Förderung von der vorprüfenden Stelle nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht befürwortet wird, sind — insoweit abweichend von Nr. 81 Abs. 2 Satz 2 WBB — der zuständigen Bewilligungsbehörde nicht mehr zur Entscheidung vorzulegen. Vielmehr hat die vorprüfende Stelle in derartigen Fällen an Stelle der sonst hierfür zuständigen Bewilligungsbehörde einen die Förderung ablehnenden Bescheid gem. Nr. 85 Abs. 2 WBB zu erteilen.
4. Wird das Bauvorhaben nach Abschluß der Vorprüfung in jeder Hinsicht für förderungswürdig und bestimmungsgemäß gehalten, so entwerfen die vorprüfenden Stellen einen Bewilligungsbescheid, zeichnen denselben zum Beweis dafür ab, daß sie für die von ihnen allein zu prüfenden Punkte (vgl. Nr. 2) die volle Verantwortung tragen, und übersenden den Entwurf des Bewilligungsbescheides nebst den erforderlichen Durchschriften und den vollständigen Bewilligungsakten mit einem Anschreiben nach nachstehendem Muster (Anlage I) der zuständigen Bewilligungsbehörde zur endgültigen Entscheidung, gegebenenfalls Vollziehung.
5. Die zuständige Bewilligungsbehörde hat über die Anträge auf Förderung von Neubauvorhaben auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung gem. Nr. 2 möglichst beschleunigt, regelmäßig innerhalb von 3 Wochen seit dem Eingang, eine Entscheidung zu treffen. Die unter Nr. 4 Abs. 2 des RdErl. v. 23. 1. 1956 — III B 3 — 4.932 — 2269/56 — betr.: Fachaufsicht; hier: Aktenführung — Formblatt — (MBI. NW. S. 285) erteilte Weisung wird hiermit aufgehoben. Die Bewilligungsbehörde prüft den Bewilligungsbescheid und die Darlehnsakten regelmäßig nur in rechtlicher Hinsicht, nämlich darauf, ob
 - a) die Wohnflächenhöchstgrenze von zur Zeit 80 qm nicht überschritten wird oder ob die Voraussetzungen für die Überschreitung dieser Wohnflächenhöchstgrenze gem. Nrn. 19 bis 21 WBB (vgl. insbesondere auch Nr. 19 Abs. 2 Satz 2) vorliegen (hinsichtlich der Wohnflächengröße der einzelnen Wohnungen kann dabei die Richtigkeit der von der vorprüfenden Stelle anerkannten Wohnflächenberechnung unterstellt werden),
 - b) der von der vorprüfenden Stelle zur Deckung der Aufwendungen für erforderlich gehaltene durchschnittliche Mietbetrag/Mietwert rechtlich zulässig ist,
 - c) bei Eigentumsmaßnahmen das von der vorprüfenden Stelle festgestellte Jahreseinkommen die Regel-Arbeitsverdienstgrenze nicht oder in zulässiger Weise (vgl. Nr. 40 WBB) übersteigt, und ob
 - d) das von der vorprüfenden Stelle zur Deckung der Gesamtherstellungskosten für erforderlich gehaltene Landesdarlehen den nach den Bestimmungen des RdErl. v. 22. 4. 1954 — III B 4/3 — 4.02/4.03 — 10320/54 — betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Festsetzung von

Anla.

Darlehnshöchstsätzen für das Baujahr 1954 (MBL. NW. S. 787) i. d. F. des unter c) des „Bezuges“ angeführten RdErl. v. 11. 5. 1955 u. d. RdErl. v. 8. 5. 1956 betr. Wohnungsbauprogramm 1956 — II. Abschnitt; hier: Förderung von Wohnungsneubauten sowie der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude (MBL. NW. S. 1105) zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt (zur Erleichterung dieser Nachprüfung ist das höchstzulässige Landesdarlehen von der vorprüfenden Stelle auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Art der zu fördernden Wohnungen und ihrer Wohnflächengrößen genau zu bezeichnen (vgl. hierzu auch Nr. 5 des RdErl. v. 23. 1. 1956 — MBL. NW. S. 285).

6. Die Bewilligungsbehörde prüft die Neubauvorhaben in planerischer und baulicher, vor allem in städtebaulicher Hinsicht usw.

- a) wenn sie insgesamt mehr als 25 Wohnhäuser oder 50 Wohnungen an einer Baustelle umfassen oder
- b) wenn auch öffentliche Mittel für Aufschließungsmaßnahmen nach meinem RdErl. v. 28. 10. 1950 — III B 3 — 375 (54) Nr. 3758 I D — 236 — (MBL. NW. S. 1082) in Anspruch genommen werden.

Die Prüfung nach a) oder b) entfällt, wenn die städtebauliche Gestaltung bereits durch verbindliche städtebauliche Pläne (Durchführungspläne nach dem Aufbaugesetz oder Baugestaltungspläne zu Ortssatzungen nach der Verordnung über Baugestaltung) festgelegt ist.

7. Nur soweit die vorerst noch zuständige Bewilligungsbehörde gem. Nr. 5 ausdrücklich die Aufgabe einer Nachprüfung des Darlehnsantrages hat, trägt sie für die Bewilligung des Landesdarlehns die Verantwortung. Unberührt bleibt das Recht, gegebenenfalls die Pflicht der Bewilligungsbehörde, die Bewilligung abzulehnen, wenn sie bei Durchsicht der Bewilligungsakten offensichtlich unrichtige Angaben oder offensichtliche Verstöße gegen zwingende gesetzliche Vorschriften oder gegen die Förderungsbestimmungen feststellt.

8. Der Entwurf des Bewilligungsbescheides wird, falls keine Beanstandungen vorliegen, von der Bewilligungsbehörde unterzeichnet und erhält dadurch Wirksamkeit. Die Bewilligungsbehörde hat der darlehnsverwaltenden Stelle eine besonders beglaubigte Abschrift des Bewilligungsbescheides zu übersenden, aus dem auch ersichtlich sein muß, welche Behörde als vorprüfende Stelle und Durchführungsstelle (vgl. Nr. 9) tätig ist. Im übrigen werden die Bewilligungsakten und die erforderlichen Ausfertigungen der Bewilligungsbescheide an die vorprüfende Stelle zurückgegeben, die ihrerseits eine Ausfertigung dem Antragsteller aushändigt.

9. In allen Fällen der Förderung von Neubauvorhaben hat sich die Bewilligungsbehörde gem. Nr. 93 Abs. 2 WBB der vorprüfenden Stelle bei der ihr obliegenden Verpflichtung zur Überwachung des Bauvorhabens zu bedienen. Vom Zeitpunkt des Wiedereingangs der Bewilligungsakte ab trägt daher die vorprüfende Stelle nunmehr als Durchführungsstelle die volle Verantwortung für alle bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens weiter sonst von der Bewilligungsbehörde zu treffenden Maßnahmen. Das bedeutet, daß die Vorprüfungs- und Durchführungsstelle

- a) die Durchführung des Bauvorhabens überwacht,
- b) evtl. Fristverlängerungen verfügt und
- c) — unbeschadet der endgültigen Bewilligung der darlehnsverwaltenden Stelle — über Rangänderungen und Grundstücksfreigaben während der Bauzeit befindet (vgl. Nr. 65 Abs. 5 Satz 1 und 2 WBB).

Insbesondere hat sie auch über den gem. Nr. 89 Abs. 2 Satz 1 WBB erforderlichen Antrag auf Auszahlung einzelner Raten des Landesdarlehns zu befinden und gibt dabei ihre Stellungnahme unmittelbar der darlehnsverwaltenden Stelle bekannt.

Änderungen des Bewilligungsbescheides, durch die die Höhe des bewilligten Darlehns nicht berührt

wird, kann die Vorprüfungs- und Durchführungsstelle im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde vornehmen. Für sonstige Änderungen des Bewilligungsbescheides, die die Höhe des Landesdarlehns betreffen, ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

10. Nach Fertigstellung des geförderten Neubauvorhabens ist die Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung gem. Nr. 96 Abs. 1 WBB und ggf. die nach Nr. 97 WBB erforderliche neue Wirtschaftlichkeitsberechnung der Vorprüfungs- und Durchführungsstelle einzureichen. Soweit eine Prüfung dieser Unterlagen für erforderlich oder zweckmäßig gehalten wird, ist die Vorprüfungs- und Durchführungsstelle hierfür allein zuständig. Der sich auf Grund der neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung ergebende Zinssatz ist der darlehnsverwaltenden Stelle zugleich mit der Angabe des Tages des Bezuges der geförderten Wohnungen nach dem nachstehenden Muster (Anlage II) mitzuteilen. Nach Abgang dieser Mitteilung an die darlehnsverwaltende Stelle sind die Bewilligungsakten wieder der Bewilligungsbehörde zuzuleiten, die nach Wiedereingang der Bewilligungsakte für alle weiter zu treffenden Maßnahmen zuständig ist.

III.

11. Die weiteren verfahrensmäßigen Einzelheiten zur Durchführung der vorstehenden Weisungen werden durch die Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle Essen geregelt.
12. Die Aufgaben der Fachaufsicht gem. Erl. v. 10. 7. 1952 — III B 3 — 421 — (63) — 11247/52 — durch die Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen, insbesondere die Prüfung einer den wohnungspolitischen Absichten des Landes entsprechenden Verplanung der Mittel, werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

IV.

13. Die hiermit für das Verfahren zur Förderung von Neubauvorhaben getroffene Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist auf alle Anträge anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt der zuständigen Bewilligungsbehörde noch nicht zugeleitet worden sind. Die Nrn. 9 und 10 dieses RdErl. sind auf alle Anträge anzuwenden, über die erstmalig nach dem Tage der Veröffentlichung dieses RdErl. durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides entschieden wird.
14. Bisher haben verschiedene Stadt- und Kreisverwaltungen die Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen für Neubauvorhaben selbstverantwortlich nicht so eingehend vorgeprüft, daß von einer bewilligungsreifen Vorlage der Anträge bei der zuständigen Bewilligungsbehörde hätte gesprochen werden können. Im allgemeinen lag die Ursache hierfür darin, daß die betreffende Verwaltung in organisatorischer und personeller Hinsicht nicht die sich aus der erteilten Weisung notwendigerweise ergebende Folgerung gezogen hatte. Es wird — falls nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen wird — erwogen werden müssen, organisatorisch und personell unzureichend auf die zukünftige Aufgabe der Bewilligung von Neubaudarlehen vorbereiteten Verwaltungen diese Aufgabe zunächst noch nicht zu übertragen.
15. Alle Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks sind auf diesen RdErl. unverzüglich hinzuweisen.

Bezug: a) Nrn. 81 und 93 Abs. 2 WBB

- b) RdErl. v. 30. 8. 1952 — III B 4 — 301.17 (61) 12147/52 III A — 6240 Tgb. Nr. 2316 — betr.: Wohnungsbauprogramm 1953 — I. Abschnitt; hier: Förderung von Wohnungsneubauten (n. v.).
- c) RdErl. v. 11. 5. 1955 — III B 3/4 — 4.022/4.032 — 801/55 — betr.: Wohnungsbauprogramm 1955 — II. Abschn.; hier: Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude sowie von Wohnungsneubauten (MBL. NW. S. 923).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —.

Anlage II

Anlage I

....., den

An

in

Betr.: Förderung des sozialen Wohnungs-Neubaues;
hier: Bauvorhaben de.....
in

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 10.
1956 — III B 3 — 4.02 — 1178/56 (MBL. NW. S. 2135).

In der Anlage überreiche ich den Antrag de..... vorbezeich-
neten Bauherrn auf Gewährung

eines Landesdarlehens von DM
einer Beihilfe als Ersatz für fehlendes Eigenkapital
von DM¹⁾

eines Einrichtungszuschusses für Kleinsiedlungen von
..... DM¹⁾ zur Errichtung von Wohnun-
gen in Eigenheimen¹⁾ Kleinsiedlungen¹⁾
— einem Mehrfamilienhaus¹⁾ — auf dem Baugrundstück
in Straße/Platz Nr. nebst dem
vorbereiteten Entwurf eines Bewilligungsbescheides und
..... Durchschriften. Der Antrag ist entsprechend den
Bestimmungen des oben angeführten RdErl. eingehend
geprüft worden; die Antragsunterlagen sind vollständig.

Nach dem Ergebnis der Prüfung entspricht der Antrag
in jeder Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften und den
Förderungsbestimmungen des Landes. Dafür, daß das
Bauvorhaben förderungswürdig ist und den Bestimmun-
gen entspricht, wird hiermit in sachlicher und persön-
licher Hinsicht die alleinige und volle Verantwortung
übernommen.

- Die Wohnflächenhöchstgrenze von 80 qm wird
— bei keiner Wohnung überschritten —¹⁾
— überschritten, weil²⁾

Soweit erforderlich wird gebeten, dazu die Ausnahme-
genehmigung des Herrn Ministers für Wiederaufbau
herbeizuführen¹⁾

- zur Deckung der Aufwendungen wird ein durchschnitt-
licher Mietbetrag / ein Mietwert von
für erforderlich und rechtlich zulässig gehalten. —
- Das Jahreseinkommen des Bauherrn überschreitet mit
..... DM die Regelarbeitsverdienstgrenze der
Nr. 39 WBB nicht, da zum Hausstande des Bauherrn
noch von ihm unterhaltene Familienangehörige
gehören¹⁾. Trotz des die Regelarbeitsverdienstgrenze
übersteigenden Jahreseinkommens wird die Förde-
rung befürwortet, weil³⁾
- Das beantragte Landesdarlehen — und¹⁾ — die be-
antragte Eigenkapitalbeihilfe¹⁾ und der beantragte
Einrichtungszuschuß¹⁾ halten sich im Rahmen der vom
Minister für Wiederaufbau festgesetzten, für das
laufende Baujahr geltenden Darlehnshöchstsätze. —
- Der Bauherr ist — nach dem Ergebnis meiner Prüfung
als leistungsfähig, zuverlässig und kreditwürdig an-
zusehen¹⁾ — auf seine Leistungsfähigkeit, Zuverlässig-
keit und Kreditwürdigkeit nicht überprüft worden, da
.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Gründe angeben und durch Bescheinigungen z. B. der Melde-
behörde, des Arbeitgebers, eines Arztes usw. belegen.

³⁾ Gründe angeben und ggf. durch Bescheinigungen belegen.

— Der — Beauftragte — Betreuer — ist — nach dem
Ergebnis meiner Prüfung fachlich geeignet — und —
zuverlässig — und finanziell leistungsfähig — nicht
überprüft worden, weil

Es wird gebeten, den Bewilligungsbescheid zu voll-
ziehen, der darlehnsverwaltenden Stelle eine besonders
beglaubigte Abschrift des Bewilligungsbescheides zu
übersenden und mir die übrigen Ausfertigungen dieses
Bescheides, insbesondere die zur Aushändigung an den
Bauherrn bestimmte Ausfertigung, zurückzusenden. Zu-
gleich wird gebeten, mir als Durchführungsstelle die Be-
willigungsakten gem. den Bestimmungen des im „Bezuge“
angeführten RdErl. und den Förderungsbestimmungen des
Landes nach Vollziehung des Bewilligungsbescheides
wieder zuzuleiten.

(D.S.)

(Unterschrift)

Anlage II

....., den

An die

in

Betr.: Förderung des sozialen Wohnungs-Neubaues;
hier: — Eigenheim/e — Kleinsiedlung/en — Mehr-
familienhaus/-häuser — des
..... in
..... Str./Platz Nr.
auf dem Grundstück in
..... Str./Platz Nr.
Bewilligungsbescheid d.....
vom Az.:

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 10.
1956 — III B 3 — 4.02 — 1178/56 (MBL. NW. S. 2135).

Gem. Nr. 8 des vorbezeichneten RdErl. teile ich Ihnen
hierdurch mit, daß das vorstehend genannte Bauvorhaben
am fertiggestellt und am
bezogen worden ist.

Die Fristen zur Fertigstellung des Bauvorhabens und
zur Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung
wurden — nicht — eingehalten. Es sind erhöhte Zinsen
von% vom bis
zu erheben.

Auf Grund der für das Bauvorhaben aufgestellten
Wirtschaftlichkeitsberechnung ist das gewährte Landes-
darlehen von DM vom
an mit jährlich v. H. (einschließlich des Verwal-
tungskostenbeitrages von 0,5 v. H.) zu verzinsen und vom
..... an mit jährlich v. H. (einschließ-
lich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zin-
sen) zu tilgen. — Die Tilgung ist bis zum
ausnahmsweise ausgesetzt —¹⁾.

(D.S.)

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

— MBL. NW. 1956 S. 2135.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)